

nur die anwesenden 94 SPD-Abgeordneten — von insgesamt 120 (auch von ihnen waren mehrere verhaftet worden) — dagegen¹⁵.

Das „Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich“¹⁶ ermächtigte die Reichsregierung — und das ging über die in der Weimarer Republik anfänglich geübte Ermächtigungspraxis weit hinaus —, nicht nur wie ehemals gesetzesvertretende Verordnungen, sondern sogar Reichsgesetze zu beschließen (Art. 1). Hinzu kam, daß diese Gesetze auch von der Reichsverfassung abweichen, also verfassungsändernden Charakter tragen konnten, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats sowie die Rechte des Reichspräsidenten zum Gegenstand hatten (Art. 2). Damit besaß die Reichsregierung die Funktion des Verfassungsgesetzgebers: Die Exekutive war scheinbar zum unumschränkten Inhaber der staatlichen Macht geworden¹⁷.

Von ihrem Standpunkt aus folgerichtig haben faschistische Staatsrechtslehrer dieses „Gesetz“ als „vorläufige Verfassung“, als „das erste Grundgesetz des neuen Reiches“¹⁸ bezeichnet. Der bis dahin gültige bürgerliche Gesetzesbegriff hatte damit jegliche Berechtigung verloren¹⁹. Selbst die Feststellung des jährlichen Haushaltsplans durch Gesetz und die Kreditbewilligung waren dem Parlament — soweit man von einem solchen noch sprechen konnte — nicht einmal mehr formal verblieben.

Doch die Nazis gingen bei der Handhabung dieses Gesetzes sogar über die praktisch grenzenlose Ermächtigung noch hinaus. So verstießen beispielsweise die Abschaffung des Reichsrats im Februar 1934 und die Vereinigung der Ämter des Reichspräsidenten und des Reichskanzlers im August 1934 gegen den Wortlaut des Ermächtigungsgesetzes. Nach dem Erlaß des „Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien“ vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) setzte sich der Reichstag — im Widerspruch zum Ermächtigungsgesetz — nur noch aus Anhängern der Naziartei zusammen. Dieser verlängerte das ursprünglich auf vier Jahre befristete Ermächtigungsgesetz 1937 und 1939 (nach der Okkupation Österreichs) jeweils um vier Jahre. Im Jahre 1943 schließlich „bestimmte“ der „Führer“ den unbefristeten Fortgang dieser Ermächtigung für sich selbst.

Als Fazit der Erfahrungen aus der Weimarer Republik und der Nazihererschaft ergibt sich: Das juristische Instrumentarium zur Beseitigung der bürgerlich-demokratischen Verhältnisse, der Rechte und Freiheiten der Staatsbürger war das sog. Notstandsrecht. Alle Beteuerungen westdeutscher Politiker, die Bonner Notstandsgesetzgebung diene dem „Schutz der Demokratie“,

is Allerdings muß betont werden, daß Otto Wels namens der SPD-Fraktion ausdrücklich der Außenpolitik Hitlers zustimmte. Viele der damaligen bürgerlichen Abgeordneten, die gegenüber dem deutschen Volke und gegenüber anderen Völkern durch ihre Zustimmung zu der Hitlerschen Terrorpraxis schwere Schuld auf sich geladen haben, sind nach 1945 in Westdeutschland wieder zu hohen und höchsten Würden gelangt, so u. a. der ehemalige Bundespräsident Heuß.

Im übrigen vgl. zu den Einzelheiten: Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, Bd. 5, Berlin 1966, S. 28 f.

16 Die Formulierung „Not von Volk und Reich“ wurde übrigens aus dem Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 (RGBl. I S. 1179) übernommen (§ 1).

17 Giese hatte bereits 1926 in seinem Kommentar (a. a. O., S. 39) auf „beachtenswerte Wandlungen“ in der Verfassungspraxis hingewiesen. Es heißt dort: „Der Reichstag... vermag den verfassungsrechtlichen Vorrang vor den Regierungsorganen nicht zu behaupten. Letztere, nach der Verfassung vom Reichstag abhängig, erheben sich zu selbständiger, ja bisweilen eigenmächtiger Größe. Die Reichsregierung gewinnt gegenüber dem Reichstag die führende Rolle und übernimmt zeitweilig (im Winter 1923/24) sogar die gesetzgebende Gewalt.“

18 Carl Schmitt, Staat-Bewegung-Volk, Hamburg 1933, S. 6; Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches, Hamburg 1939, S. 43.

19 „Das Gesetz erhält als Führungsakt einen völlig neuen Sinn im System des Ursprungsdenkens. Es ist nicht mehr wesentlich generell abstrakte Norm, sondern oberster völkischer Wert“ (Walz, Artgleichheit gegen Gleichartigkeit, Hamburg 1938, S. 42).

vermögen nicht, die geschichtliche Wahrheit aus der Welt zu schaffen, daß derartige Gesetze stets von den damals wie heute in Westdeutschland herrschenden imperialistischen Kräften gegen die Demokratie eingesetzt werden. Bei allen Auseinandersetzungen um die Notstandsgesetzgebung geht es also nicht um juristische Konstruktionen, sondern in Wahrheit um die Frage, von welchen Kräften die Macht im Staate ausgeübt wird.

Bonner Notstandsverfassung und die Verschleierungstaktik der SP-Führung

In Westdeutschland zeigt sich gegenwärtig deutlich wie nie zuvor, daß die Kluft zwischen den demokratischen und friedlichen Interessen des Volkes und den Machtinteressen des Großkapitals und seiner Militaristen unüberbrückbar ist. „Die Widersprüche des vom Monopolkapital beherrschten Gesellschaftssystems treten schärfer hervor... Die Reaktion hat sich zum Angriff gegen das Volk formiert, immer drohender wird die Gefahr des Neonazismus.“²⁰

Dieser gefährlichen Entwicklung muß rechtzeitig Einhalt geboten werden. Die große Mehrheit der westdeutschen Bevölkerung, von der nach Art. 20 des Grundgesetzes „alle Staatsgewalt“ ausgehen soll, wehrt sich in zahlreichen Demonstrationen, Kundgebungen und Protestaktionen gegen die politische und soziale Reaktion und erhebt demgegenüber die Forderung nach demokratischen Veränderungen. Der Kampf gegen die Notstandsverfassung ist dabei zu einem der wichtigsten Kristallisationspunkte der außerparlamentarischen Opposition geworden. Nachdrücklich betonen die demokratischen Kräfte der Bundesrepublik die Rechtmäßigkeit ihrer Aktionen, „weil sie sich gegen eine friedensbedrohende, verfassungswidrige, auf Diktatur abzielende Herrschaft und Politik richten und weil die Volksinteressen innerhalb des westdeutschen Parlaments heute keinerlei Vertretung mehr finden“²¹.

Um die Öffentlichkeit über den Charakter der Notstandsgesetzgebung zu täuschen, die Widerstandsfront der Notstandsgegner aufzusplitteln und einen weiteren Zusammenschluß der demokratischen Kräfte zu verhindern, veranstalteten der Rechtsausschuß und der Innenausschuß des Bundestages im November und Dezember 1967 öffentliche Informationssitzungen, sog. Hearings²², zum Komplex der Notstandsverfassung.

Bereits das Thema der ersten beiden Hearings — „Die Notwendigkeit und der Umfang einer Grundgesetzergänzung für den Notstand“²³ — ließ die damit verfolgten demagogischen Absichten offenkundig werden. Die Notstandsverfassung ist nämlich keine Ergänzung des Bonner Grundgesetzes, sondern seine totale Umstülpung:

„Die geplante Notstands-Verfassung ist keine Verfassungs-Änderung im herkömmlichen Sinn, bei der

20 Aus dem Entwurf des Programms der Kommunistischen Partei Deutschlands, ND vom 13. Februar 1968, S. 3.

Wie rasch die Renazifizierung voranschreitet, zeigen folgende Zahlen: Die offen neonazistische NP hat gegenüber 1213 Mitgliedern im Jahre 1965 heute bereits 35 000 Mitglieder. Die „Große Koalition“ hat diese Entwicklung nicht im geringsten aufgehalten, im Gegenteil: Seit dem 1. Dezember 1966 konnte die NP bei Landtagswahlen 26 Mandate gewinnen (davon in Niedersachsen 10, in Schleswig-Holstein 4, in Rheinland-Pfalz 4, in Bremen 8), während zur gleichen Zeit die Sozialdemokraten 18 Landtagsmandate verloren (in Niedersachsen 7, in Rheinland-Pfalz 4, in Bremen 7). Insgesamt erreichte die NP bei Landtagswahlen 1966/67 über 1,4 Mill. Stimmen, während für die Naziartei bei den Wahlen 1928 in ganz Deutschland nur 810 000 Wähler gestimmt hatten. Bei den nächsten Bundestagswahlen 1969 will die NP mindestens 40 bis 50 Abgeordnetenmandate erringen.

21 Aus der Erklärung des Staatssekretariats für westdeutsche Fragen, ND vom 24. Februar 1968, S. 6.

22 Das Modell für diese öffentlichen Sitzungen lieferten die „hearings“ der Ausschüsse des US-Kongresses.

23 Vgl. Protokolle der 1. und 2. öffentlichen Informationssitzung des Rechtsausschusses und des Innenausschusses am 9. und 16. November 1967.